



Haupt- und Finanzausschuss am 05.04.2011		öffentlich		
Nr. 2 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 1/259/2011		
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 24.02.2011		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	05.04.2011		Vorberatung	
Stadtrat	12.04.2011		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Nordkirchen und der Stadt Lüdinghausen über die Umsetzung des § 61 Landeswassergesetz NRW (LWG) zur Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen

I. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Nordkirchen und der Stadt Lüdinghausen über die Umsetzung des § 61 a LWG zur Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen zu zustimmen.

II. Rechtsgrundlage:

§§ 23,24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG), § 61 a LWG, § 41 GO NRW, Zuständigkeitsordnung des Rates

III. Sachverhalt:

Bisher regelte § 45 Landesordnung NRW die Dichtheitsprüfung an privaten Abwasseranlagen. Mit Wirkung vom 01.01.2008 wurde die Regelung aus der Bauordnung in § 61 a LWG überführt. Damit wechselte die Zuständigkeit von der Bauordnungsbehörde auf die abwasserbeseitigungspflichtige Kommune. Nach § 61 a Abs. 3 und 4 LWG müssen Grundstückseigentümer sowohl neu gebaute als auch bestehende private Abwasserleitungen von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen lassen. Bestehende Abwasserleitungen sind spätestens bis zum 31.12.2015 zu prüfen. Die Dichtheitsprüfung ist nach der ersten Prüfung im Abstand von 20 Jahren zu wiederholen.

Die Stadt Lüdinghausen als abwasserbeseitigungspflichtige Kommune ist gesetzlich dazu verpflichtet, die Grundstückseigentümer über ihre Pflicht nach § 61 a Abs. 4 LWG zu unterrichten und zu beraten, § 61 a Abs. 5 LWG. Zu diesen Pflichten zählen in erster Linie die Information der betroffenen Bürger über die bestehende Rechtslage sowie eine entsprechende Beratung. Diese Pflicht trifft alle Gemeinden in NRW.

In Lüdinghausen gibt es ca. 6.000 Grundstückseigentümer, die ihre Abwasserleitungen auf Dichtheit

prüfen lassen müssen. Der tatsächliche Beratungsbedarf ist momentan nicht konkret feststellbar, sondern lässt sich nur schätzen. Dasselbe gilt für die Gemeinde Nordkirchen, in der ca. 2.600 Grundstückseigentümer zur Dichtheitsprüfung verpflichtet sind.

Eine interkommunale Kooperation mit der Gemeinde Nordkirchen hat den Vorteil, dass die gesetzlich vorgesehene Aufgabe effektiv und vor allem kostengünstig erfüllt wird. Durch eine Kooperation werden zudem Synergieeffekte erzielt, da die durchzuführenden Arbeitsinhalte (z.B. Vorbereitung und Durchführung von Informationsveranstaltungen, Erstellen von Flyern, Durchführung von Beratungsgesprächen) in beiden Kommunen nahezu identisch sind.

Die so geschaffene Stelle ist zunächst auf zwei Jahre befristet. Die Stadt Lüdinghausen ist Arbeitgeberin des neuen Mitarbeiters/ der neuen Mitarbeiterin. Der Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin ist in einem Umfang von 1/3 für die Gemeinde Nordkirchen und zu 2/3 für die Stadt Lüdinghausen tätig. Dementsprechend tragen die Gemeinde Nordkirchen 1/3, die Stadt Lüdinghausen 2/3 der tatsächlich anfallenden Personalkosten.

Die Stadt Lüdinghausen führt die Aufgaben zur Umsetzung des § 61 a Landeswassergesetz (LWG) für die Gemeinde Nordkirchen durch, allerdings bleiben die Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe unberührt (mandatierende Vereinbarung im Sinne von § 23 Abs. 1 zweite Alternative, Abs. 2 S. 2 GkG). Die Gemeinde Nordkirchen und die Stadt Lüdinghausen bleiben Träger der Aufgabe.

Anlagen:

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung